# Verordnung über die Aktualisierung des Finanzplans und die Erstellung des Budgets (VFB)

vom 17. Februar 2015 [Stand vom 1. Januar 2022]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 1 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 31. August 2006¹ und § 84 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980²

beschliesst:

## A. Allgemeines

#### Art. 1 Strategische Ausrichtung

Die Aktualisierung des Finanzplans richtet sich nach den Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes und der Finanzstrategie.

#### Art. 2 Zuständigkeiten

- Die Abteilung Finanzen/Controlling
  - trägt die Prozessverantwortung für den Finanzplan und das Budget;
  - koordiniert die Kommentierung von Finanzplan und Budget zuhanden des Gemeinderats;
  - macht Vorgaben über die Form und die technischen Mittel für die Erarbeitung von Finanzplan und Budget zuhanden des Gemeinderats.
- <sup>2</sup> Die Abteilungen erarbeiten die Eingaben für den Finanzplan und das Budget.
- Die Geschäftsleitung koordiniert die Vorhaben in Finanzplan und Budget und bringt abteilungsübergreifende Aspekte ein.
- <sup>4</sup> Die Stabstellen Präsidiales sind, in Absprache mit der Abteilung Finanzen/Controlling, für die Prozessterminierung (zeitliche Planung) verantwortlich.
- Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan und das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung.

GN 9599

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGS 611.1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BGS 171.1

# B. Finanzplan

#### Art. 2a Aktivierungsgrenze

<sup>1</sup> Investitionen ab 250'000.- Franken werden ausschliesslich in der Investitionsrechnung verbucht.<sup>1</sup>

# Art. 3 Zeitpunkt der Aktualisierung

- Der Finanzplan wird im Hinblick auf die Budget-Gemeindeversammlung jährlich aktualisiert. Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan im September/Oktober.
- Die Erstellung des Finanzplans wird mit dem Budgetprozess zeitlich koordiniert.

## Art. 4 Struktur des Finanzplanes

- Die Investitionsvorhaben im Finanzplan werden in A-Vorhaben und B-Vorhaben unterteilt.
- <sup>2</sup> Bei den A-Vorhaben wird ausgewiesen, ob es sich um neue oder gebundene Ausgaben handelt.
- <sup>3</sup> Über die gesetzliche Minimalanforderung von 4 Jahren hinaus wird der Finanzplan für interne Zwecke über einen Zeitraum von 10 Jahren erstellt.
- Gemäss § 21 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) beinhaltet der Finanzplan Prognosen zur Entwicklung:
  - a) von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung;
  - b) des Personalbestandes;
  - c) der Investitionen;
  - d) des Finanzbedarfs;
  - e) des Vermögens und der Verschuldung.

#### Art. 5 Geplante Vorhaben (A-Vorhaben)

- A-Vorhaben sind Projekte, welche aus Sicht der Gemeinde Risch realisiert werden sollen. Es erfolgt eine Unterteilung in:
  - a) A.1 von der Gemeindeversammlung beschlossene Vorhaben;
  - b) A.2 vom Gemeinderat in den Finanzplan aufgenommene Vorhaben, welche von der Gemeindeversammlung noch zu beschliessen sind.
- Die A-Vorhaben zeichnen sich durch einen angemessenen Detaillierungsgrad der Planung aus, der sich wie folgt darstellt:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung vom 28. Januar 2020 (GRB 2020-5309), Inkrafttreten per 1. Februar 2020

- a) die Beweggründe und der Bedarf für das Vorhaben liegen ausgearbeitet in schriftlicher Form vor. Mögliche, weitere Varianten und die Gründe für die Variantenwahl werden erläutert;
- b) es ist abgeklärt, ob eine Etappierung sinnvoll ist;
- c) die Nettoinvestitionen entsprechen den Bruttoinvestitionen abzüglich allfälliger Einnahmen, Subventionen oder Spezialfinanzierungsbeiträge;
- d) die Einnahmen und Ausgaben eines Nettoinvestitions-Vorhabens werden dem entsprechenden Jahr im Finanzplan zugeordnet;
- e) Betriebsaufwand und -ertrag der Nettoinvestitionen des Vorhabens sind eruiert
- f) ein allfällig resultierender Minderaufwand aus der geplanten Umsetzung des A-Vorhabens soll ausgewiesen werden.

#### Art. 6 B-Vorhaben

B-Vorhaben sind Projekte, welche weniger detailliert ausgearbeitet sind und als Themenspeicher ausgewiesen werden.

## Art. 7 Aufbereitung des Finanzplanes

- Der Gemeinderat entscheidet auf der Basis eines standardisierten Datenblattes über die Aufnahme eines Vorhabens als A-Vorhaben. Das Datenblatt wird von den Abteilungen unter Mithilfe der Abteilung Finanzen/Controlling erarbeitet.
- Das Datenblatt soll für Vorhaben mit einem Investitionsvolumen ab 1 Mio. Franken erstellt werden und enthält die folgenden Informationen:
  - a) das Vorhaben;
  - b) die gesetzliche Grundlage;
  - c) eine Abschätzung der Investitionsausgaben und -einnahmen;
  - d) eine Abschätzung des Betriebsaufwands;
  - e) eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Investitionsrechnung, Erfolgsrechnung):
  - f) eine Abschätzung des Minderaufwands;
  - g) eine Beurteilung der Dringlichkeit des Vorhabens;
  - h) einen Vergleich mit möglichen stark reduzierten Varianten (Light-Version);
  - i) die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit Dritten (z.B. mit anderen Gemeinwesen oder Privaten):
  - j) die Möglichkeit von Etappierungen.
- 3 Der Bericht zum Finanzplan enthält Aussagen über:
  - a) die Ausgaben und Einnahmen;
  - b) die Finanzierung der Investitionsvorhaben;
  - c) eine Abschätzung der Risiken bezüglich einer nachhaltigen Finanzierung;
  - d) die Grundlagen der Ertragsschätzung und von Kosteneinsparungen;
  - e) die B-Vorhaben.

# C. Budget

## Art. 8 Budgetvorgaben

- Die Abteilung Finanzen/Controlling erarbeitet die Grundlagen der Budgetvorgaben.
- <sup>2</sup> Im Bereich der Vorgaben des Personalaufwandes arbeitet die Abteilung Finanzen/Controlling mit dem Leiter Personal zusammen.
- <sup>3</sup> Zu den Budgetvorgaben nimmt die Geschäftsleitung Stellung.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat beschliesst bis spätestens Ende Juni über die Budgetvorgaben.

## Art. 9 Personalbudget

Das Personalbudget erstellen die Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Leiter Personal.

#### Art. 10 Betriebsaufwand

- Die Budgetvorgaben errechnen sich ausgehend vom zu erstellenden Budget-Mittelwert aus dem Betriebsaufwand der Rechnung der verfügbaren letzten zwei Jahre, dem Budget des Vorjahres und dem Budget des laufenden Jahres. Bei der Berechnung der Budgetvorgaben werden die Kreditanträge nicht berücksichtigt.
- Darüber hinausgehende Aufwendungen werden als Kreditantrag erfasst und dem Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet.

#### D. Stellenplan

#### Art. 11 Grundsatz

- <sup>1</sup> Im Stellenplan der Gemeinde Risch werden die ordentlichen Planstellen aufgeführt, sofern es sich nicht um Aushilfs- oder Hilfskräfte handelt.
- Die Stellen dürfen nur besetzt werden, sofern im Stellenplan hierfür die notwendigen Planstellen zur Verfügung stehen.
- <sup>3</sup> Aushilfs- und Hilfskräfte dürfen nur angestellt werden, sofern die entsprechenden Budgetmittel zur Verfügung stehen.
- <sup>4</sup> Der Personaldienst überwacht die Einhaltung des Stellenplans.

#### Art. 12 Struktur des Stellenplans

- <sup>1</sup> Der Stellenplan der Gemeinde Risch unterteilt sich in folgende Teilpläne:
  - a) Stellenplan des Verwaltungspersonals;
  - b) Stellenplan des Lehrpersonals.

- Der Stellenplan des Verwaltungspersonals weist folgende Kategorien aus und wird nach Abteilungen dargestellt (vgl. Anhang 1):
  - Verwaltungsangestellte;
  - Lernende;
  - Praktikanten.
- <sup>3</sup> Der Stellenplan der Lehrpersonen weist folgende Kategorien aus (vgl. Anhang 2):
  - Kindergarten;
  - Primarschule;
  - Oberstufe;
  - Schulische Dienste;
  - Musikschule;
  - Stellenpool.

# Art. 13 Änderungen des Stellenplans

- Stellenbegehren werden im Rahmen des Budgetprozesses in der Geschäftsleitung erstmals beraten. Sie sind von den Abteilungsleitern zu begründen. Es ist ein Mitbericht des Leiters Personal erforderlich. Alle Personalanträge werden dem Gemeinderat zum gleichen Zeitpunkt zusammen mit dem Budget vorgelegt. Der Gemeinderat entscheidet gleichzeitig über die Anpassung des Stellenplanes und die Aufnahme der neuen Stellen ins Budget.
- <sup>2</sup> Stellenbegehren beinhalten mindestens folgende Informationen:
  - a) Bezeichnung der Stelle;
  - b) Pensum;
  - c) Zeitpunkt der Stellenbesetzung;
  - d) Kosten im Budgetjahr;
  - e) Kosten in den Folgejahren;
  - f) Begründung der Stellenplanerhöhung (siehe Pensenantrag):
  - g) Alternativvorschläge (siehe Pensenantrag).
- Der Stellenplan der Gemeinde Risch wird im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

#### E. Schlussbestimmungen

#### Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft und wird erstmals für die Erarbeitung des Budgets 2016 sowie den Finanzplan 2017 bis 2025 angewendet.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr Ivo Krummenacher Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Anhang 1: Stellenplan der Verwaltungsangestellten<sup>1</sup>

	Verwaltungs- angestellte	Lernende	Praktikanten	Total
Stabstellen Präsidiales	620 % <sup>2</sup>	600 %	100 %	1'320 %³
Abteilung Finan- zen/Controlling	380 %	-	-	380 %4
Abteilung Bildung/Kultur	2'290 % 5 6	-	180 %	2'470 % 7 8
Abteilung Planung/ Bau/Sicherheit	3'352 % <sup>9 10</sup>	400 %	-	3'752 % <sup>1112</sup>
Abteilung Soziales/ Gesundheit	1'880 % <sup>13</sup>	300 %14	280 % <sup>15</sup>	2'460 % <sup>16</sup> <sup>17</sup>
Stellenpool Verwaltung	70 % <sup>18 19</sup>	-	-	70 % <sup>20 21</sup>
Total	8'592 % 22 23	1'300 % <sup>24</sup>	560 % <sup>25</sup>	10'452 % 26 27

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung vom 15. September 2015 (GRB 2015-3583), Inkrafttreten per 1. Januar 2016

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Änderung vom 15. September 2015 (GRB 2015-3583), Inkrafttreten per 1. Januar 2016

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Änderung vom 15. September 2015 (GRB 2015-3583), Inkrafttreten per 1. Januar 2016

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Änderung vom 15. September 2015 (GRB 2015-3583), Inkrafttreten per 1. Januar 2016

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Änderung vom 4. Oktober 2016 (GRB 2016-4010), Inkrafttreten per 1. Januar 2017

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Änderung vom 4. Oktober 2016 (GRB 2016-4010), Inkrafttreten per 1. Januar 2017

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Änderung vom 15. September 2015 (GRB 2015-3583), Inkrafttreten per 1. Januar 2016

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Änderung vom 15. September 2015 (GRB 2015-3583), Inkrafttreten per 1. Januar 2016

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

Anhang 2: Stellenplan der Lehrpersonen<sup>1</sup>

	Lehrpersonen
Kindergarten	1'400 % <sup>23</sup>
Primarschule	4'319 % <sup>45</sup>
Oberstufe	2'309 % <sup>67</sup>
Schulische Dienste	1'907 %89
Musikschule	1'262 %1011
Stellenpool <sup>1</sup>	500 %
Total	11'697 % <sup>1213</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Reserveposition für Pensenveränderungen aufgrund von Altersentlastungen u.ä. <sup>14</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung vom 15. September 2015 (GRB 2015-3583), Inkrafttreten per 1. Januar 2016

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020 <sup>3</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020 <sup>9</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Änderung vom 19. November 2019 (GRB 2019-5234), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Änderung vom 07. Dezember 2021 (GRB 2021-6079), Inkrafttreten per 1. Januar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Änderung vom 15. September 2015 (GRB 2015-3583), Inkrafttreten per 1. Januar 2016

# Inhaltsverzeichnis

A.	A. Allgemeines			
	Art. 1	Strategische Ausrichtung	1	
	Art. 2	Zuständigkeiten	1	
В.	Finanz	olan	2	
	Art. 2a	Aktivierungsgrenze	2	
	Art. 3	Zeitpunkt der Aktualisierung	2	
	Art. 4	Struktur des Finanzplanes	2	
	Art. 5	Geplante Vorhaben (A-Vorhaben)	2	
	Art. 6	B-Vorhaben	3	
	Art. 7	Aufbereitung des Finanzplanes	3	
C.	Budget		4	
	Art. 8	Budgetvorgaben	4	
	Art. 9	Personalbudget	4	
	Art. 10	Betriebsaufwand	4	
D.	Stellen	olan	4	
	Art. 11	Grundsatz	4	
	Art. 12	Struktur des Stellenplans	4	
	Art. 13	Änderungen des Stellenplans	5	
E.	Schluss	sbestimmungen	5	
	Art. 14	Inkrafttreten	5	
Anh	nang 1: \$	Stellenplan der Verwaltungsangestellten	7	
Anh	nang 2: \$	Stellenplan der Lehrpersonen	8	